

Allgäu-Schwäbischer Musikbund Bezirk 12 - Günzburg e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) ¹ Der Verein führt den Namen "Allgäu Schwäbischer Musikbund Bezirk 12 - Günzburg". ² Der Verein wurde im Jahr 1952 gegründet.
- (2) Der Verein ist seit dem 07.03.1995 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Memmingen mit der Registergerichtsnummer 10711 eingetragen und führt den Zusatz "e. V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Günzburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Bereich des Bezirkes 12

- (1) Der Bezirk 12 umfasst räumlich im Allgemeinen das Gebiet des ehemaligen Landkreises Günzburg vor der Kreisreform im Jahre 1972.
- (2) Ausnahmsweise können körperschaftlich organisierte Gruppen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 aus angrenzenden Landkreisen aufgenommen werden, sofern diese noch keinem Musikbezirk angeschlossen sind und die kulturellen Traditionen der Bevölkerung miteinander in Verbindung stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". ² Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2)
 1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes geführt.

§ 4 Satzungszweck und seine Verwirklichung (§ 60 AO)

- (1) ¹ Der Bezirk 12 - Günzburg verfolgt die Förderung von Kunst und Kultur. ² Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und der Musik, sowie die Fortbildung von Jungmusikern im Rahmen des Laienmusizierens. ³ Der Bezirk 12 verfolgt dieselben Ziele, wie sie in der Satzung des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes, nachfolgend ASM genannt, aufgeführt sind, nämlich ausschließlich die Erhaltung, Pflege, Verbreitung und Förderung von Volksbildung, Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur. ⁴ Vornehmlich werden diese Aufgaben in der Pflege der Blas- und Volksmusik, der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung, der Bewahrung und Neubelebung bodenständiger Trachten und der Völkerverständigung angestrebt.
- (2) Zur Erreichung dieser Ziele bedient sich der Bezirk 12 vor allem folgender Mittel:
1. Lehrgänge und Schulungen werden zur Fort- und Weiterbildung von Vorständen, Dirigenten, Jugendleitern und bildungsbereiten aktiven Musikanten und Jungmusikanten durchgeführt.
 2. ¹ Bezirksmusikfeste und/oder Bezirksmusikertreffen werden nach Absprache mit dem Präsidium des ASM angestrebt. ² Konzerte, Jugendkonzerte und sonstige kulturelle Veranstaltungen werden durchgeführt.
 3. Jugendmusikkapellen und Jungmusikanten werden beraten, ausgebildet und bevorzugt gefördert.
 4. Internationale Begegnungen, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches, werden unterstützt.
 5. Über die in der Satzung des ASM festgelegten Ehrungsmöglichkeiten hinausgehend besteht die Möglichkeit weitere Ehrungsmöglichkeiten entsprechend örtlicher oder regionaler Gepflogenheiten in Anspruch zu nehmen.
- (3) Der Bezirk 12 vertritt auf Wunsch seine Mitgliedsvereine gegenüber den Organen des ASM und gegenüber dem Bezirk Schwaben, dem Landkreis Günzburg und dessen Kommunen sowie sonstigen Institutionen der Volks- und Blasmusik im In- und Ausland.
- (4) Der Bezirk 12 wird tätig, um die Darstellung seiner Zielsetzung in der örtlichen Presse und den im regionalen Rahmen aktiven Medien zu verdeutlichen. Der Publizierung der in § 4 Abs. 2 aufgeführten Mittel ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) ¹ Alle Blaskapellen, Jugendkapellen, Streichorchester, Spielmannszüge, Fanfarenzüge, Musikvereine, Alphorngruppen, Schalmeyen-Corps und sonstige Musikgruppen sowie ähnliche Vereinigungen können als Mitglieder aufgenommen werden. ² Natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Bezirksvorstand nach vorheriger Abstimmung mit dem ASM endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Bezirk 12 nicht nachkommen, verlieren ihre Mitgliedschaft.
- (4) ¹ Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. ² Er muss gegenüber dem Bezirksvorsitzenden mindestens 6 Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.
- (5) ¹ Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Bezirkes 12 verstößt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann vom Bezirksvorstand ausgeschlossen werden. ² Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³ Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (6) ¹ Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Geld jeweils im ersten Kalendervierteljahr des Geschäftsjahres zu entrichten. ² Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages bestimmt die Bezirksversammlung. ³ Aus besonderem Anlass kann die Bezirksversammlung Umlagen in Form von Dienst-, Geld- und Sachleistungen beschließen. ⁴ Dies kann sie an untergeordnete Gremien delegieren.
- (7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Bezirkes 12 in der Öffentlichkeit zu unterstützen und sind gehalten, die Beschlüsse der Organe des Bezirkes 12 zu beachten.

§ 6 Ehrungen, Auszeichnungen, Ehrenmitgliedschaften

- (1) Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Bezirk 12 sowie die Volksmusik und die Brauchtumpflege im Sinne der §§ 3 und 4 erworben haben, können bezirksspezifische Ehrungen erfahren.
- (2) Die höchste Ehrung für ausgeschiedene Mitglieder des Bezirksvorstands des Bezirkes 12 ist die Ernennung zum Ehrenbezirksvorsitzenden, Ehrenbezirksdirigent, Ehrenbezirksjugendleiter und Ehrenmitglied.

(3) Die jeweiligen Ehrungen beschließt die Bezirksversammlung.

§ 7 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Bezirksversammlung
2. der Bezirksvorstand

(2) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.

(3) ¹ Die Bezirksversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. ² Die Öffentlichkeit kann hierbei ganz oder teilweise auf Beschluss der Bezirksversammlung ausgeschlossen werden.

(4) ¹ Die Sitzungen des Bezirksvorstands sind grundsätzlich nichtöffentlich.

(5) ¹ Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen. ² Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und einem zu benennenden Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Bezirksversammlung

(1) ¹ Die ordentliche Bezirksversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr, vor der Generalversammlung des ASM, statt. ² Sie ist vom Bezirksvorstand mindestens 3 Wochen vorher durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. ³ Für die Einberufung der Bezirksversammlung genügt die Versendung der Einladung unter der letzten bekannten Anschrift. ⁴ Die Einladung gilt mit der Aufgabe zur Post als bewirkt anzusehen, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(2) ¹ Anträge an die Bezirksversammlung sind spätestens 2 Wochen vorher an den Bezirksvorsitzenden zu richten. ² Für Anträge des Bezirksvorstands ist keine Frist gegeben.

(3) ¹ Der Bezirksvorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Bezirksversammlungen einberufen. ² Er muss dies tun, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.

(4) ¹ Die ordnungsgemäß einberufene Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfä-

hig. 2 Die Bezirksversammlung beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 3 Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. 4 Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (5) Die Bezirksversammlung ist insbesondere zuständig für:
1. die Entgegennahme des Berichtes des Bezirksvorsitzenden.
 2. die Entgegennahme des Berichtes des Bezirksdirigenten.
 3. die Entgegennahme des Berichtes des Bezirksjugendleiters.
 4. die Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters.
 5. die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
 6. die Entlastung des Bezirksvorstands.
 7. die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags.
 8. die Wahl des Bezirksvorstands und der beiden Kassenprüfer.
 9. die Änderung der Satzung.
 10. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die vom Bezirksvorstand an die Bezirksversammlung verwiesen wurden.
 11. die Auflösung des Vereins.
 12. die Delegation von Beschlüssen an untergeordnete Gremien wie z. B. Vorstände- und Dirigententagungen.

§ 9 Der Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:
1. dem Bezirksvorsitzenden
 2. mindestens einem und höchstens zwei stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Bezirksdirigenten
 5. mindestens einem und höchstens zwei stellvertretenden Bezirksdirigenten
 6. dem Bezirksjugendleiter
 7. mindestens einem und höchstens zwei stellvertretenden Bezirksjugendleitern
 8. mindestens zwei und höchstens sechs Beisitzern
- (2) 1 Der Bezirksvorstand wird von der Bezirksversammlung auf 3 Jahre gewählt. 2 Unabhängig davon bleibt er bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Bezirksvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nach der Satzung hierfür nicht die Bezirksversammlung zuständig ist.
- (4) 1 Der Bezirksvorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. 2 Der Bezirksvorstand beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 3 Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. 4 Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (5) ¹ Der Bezirksvorstand wird vom Bezirksvorsitzenden nach Bedarf einberufen. ² Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Bezirksvorstandsmitglieder verlangt.
- (6) Sofern während der Amtsperiode des Bezirksvorstands Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des übrigen Bezirksvorstands.
- (7) ¹ Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksvorsitzende und die beiden stellvertretenden Bezirksvorsitzenden. ² Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (8) Regelungen für das Innenverhältnis:
1. Der Bezirksvorsitzende leitet die Sitzungen der Organe, sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
 2. ¹ Sind der Bezirksvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so tritt an seine Stelle eines der Mitglieder des Bezirksvorstands. ² Die Reihenfolge im Innenverhältnis regelt der Bezirksvorsitzende. ³ Der Benannte ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles des Bezirksvorstands verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. ⁴ Dies gilt entsprechend für den Schatzmeister sowie die übrigen Mitglieder des Bezirksvorstands, wenn sie den Bezirk 12 nach außen vertreten.
 3. ¹ Die stellvertretenden Bezirksvorsitzenden und der Schatzmeister haben den Bezirksvorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte nach seinen Weisungen zu unterstützen. ² Ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.
 4. ¹ Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister.
² Er ist berechtigt:
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und sie zu bescheinigen.
 - b) ¹ Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von 300 Euro (in Worten dreihundert Euro) im Einzelfall zu leisten. ² Zahlungen zwischen 300 und 1.500 Euro bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorsitzenden, darüber hinausgehende Zahlungen der Zustimmung des Bezirksvorstandes.
 - c) ¹ Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. ² Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er nach gesetzlichen Fristen verpflichtet.
 5. ¹ Der Schatzmeister fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenbericht, welcher der Bezirksversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. ² Die Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Bezirksversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. ³ Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Stimmrecht und Stimmabgabe:
 1. ¹ Jedes Mitglied gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 hat bei der Bezirksversammlung zwei Stimmen. ² Das Stimmrecht kann nur durch anwesende Delegierte eines Mitglieds wahrgenommen werden. ³ Jeder Delegierte eines Mitglieds kann nur eine Stimme abgeben. ⁴ Unterschiedliche Stimmabgabe der Delegierten eines Mitgliedes ist möglich. ⁵ Doppelvertretung ist nicht möglich.
 2. Fördernde Mitglieder gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Bezirksvorstand des Bezirkes 12 ist nicht stimmberechtigt, es sei denn, es handelt sich bei Bezirksvorstandsmitgliedern um Delegierte im Sinne des § 10 Abs. 1.
- (3) Vor den Wahlen sind von der Bezirksversammlung auf Vorschlag des Bezirksvorstands ein Wahlleiter und mindestens zwei Beisitzer zu bestimmen.
- (4) ¹ Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. ² Sofern nur ein Wahlvorschlag vorliegt oder alle anderen Wahlvorschläge sich erledigt haben, kann auch offen abgestimmt werden. ³ Dies gilt nicht für die Wahl des Bezirksvorsitzenden, der immer geheim zu wählen ist. ⁴ Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Musikalische Leitung

- (1) ¹ Musikalischer Leiter des Bezirkes 12 ist der Bezirksdirigent, der vom bzw. von den stellvertretenden Bezirksdirigenten und vom Bezirksjugendleiter unterstützt wird. ² Ihnen obliegt die musikalische Betreuung und Schulung der Mitglieder im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand.
- (2) Die musikalische Betreuung und Schulung der Jungmusiker obliegt dem Bezirksjugendleiter, der vom bzw. von den stellvertretenden Bezirksjugendleiter/n und vom Bezirksdirigenten unterstützt wird.
- (3) ¹ Die musikalische Leitung des Bezirkes hat einvernehmlich mit der musikalischen Leitung des ASM unter Federführung des Bundesdirigenten und der Musikkommission zu wirken und zu verfahren. ² Dasselbe gilt auch für das Spielmanns- und Alphornwesen.

§ 12 Ehrenamt

- (1) ¹ Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. ² Unabhängig davon dürfen jedoch Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder oder Personen, die nebenberuflich im Dienst oder

im Auftrag des Vereins tätig sind, gezahlt werden. ³ Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig.

⁴ Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamts- und/oder Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG und/oder der Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden.

- (2) ¹ Der Ersatz von Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, kann gem. § 670 BGB geltend gemacht werden. ² Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon usw.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) ¹ Anträge auf Satzungsänderung sind an den Bezirksvorstand zu richten. ² Diese sind in der nächsten Bezirksversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. ³ Zu beachten ist hierbei § 8 Abs. 2. ⁴ Der Antrag auf Änderung der Satzung muss vorher in der Tagesordnung zur Bezirksversammlung mitgeteilt worden sein. ⁵ Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 33 BGB).
- (2) Der Bezirksvorsitzende wird ermächtigt, auf Verlangen des Registergerichtes oder des zuständigen Finanzamtes bzw. anderer Behörden, Änderungen der heute beschlossenen Satzung, die lediglich redaktioneller Art sind, in eigener Zuständigkeit zu erledigen.

§ 14 Auflösung

- (1) ¹ Die Auflösung des Bezirkes 12 kann nur durch Beschluss der Bezirksversammlung erfolgen. ² Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Vierfünftel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Bezirksversammlung mitgeteilt worden sein.
- (3) ¹ Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbliebene Vereinsvermögen an den Allgäu-Schwäbischen Musikbund e. V., Krumbach, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. ² Dabei ist das Vermögen vorrangig einem Nachfolgeverein des ASM-Bezirk 12 Günzburg e.V. zuzuführen. ³ Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks kann von der Bezirksversammlung auch eine andere Verwendung beschlossen werden. ⁴ In diesem Fall ist vor dem Vollzug des Verwendungsbeschlusses die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung hat die Bezirksversammlung am 13.01.2013 in Burgau beschlossen.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister Memmingen in Kraft.
- (3) Die bisherige Satzung des Vereins vom 09.01.1994 wird dadurch ersetzt.

Burgau, den 13.01.2013